ANTRAG

der Fraktion der AfD

Bäderverkaufsverordnung endlich sinnvoll und logisch gestalten

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in einer neuen Bäderverkaufsverordnung u. a. folgende Regelungen für prädikatisierte Orte zu treffen:

- 1. Die Möglichkeit, an Sonntagen dem gewerblichen Verkauf nachzugehen, ist grundsätzlich allen Geschäftsinhabern in der Zeit vom 15. April bis 30. Oktober, beziehungsweise 15. März bis 30. Oktober, sofern Ostern in den Monat März fällt, zu gestatten. Ausgenommen wird weiterhin der gewerbliche Verkauf in Baumärkten, Möbel- und Autohäusern.
- 2. Die Möglichkeit, in der Nebensaison an allen Sonntagen dem gewerblichen Verkauf nachzugehen, sofern diese keine geschützten Feiertage sind, ist zusätzlich auf inhabergeführte Geschäfte zu erweitern, in denen ausschließlich der Inhaber mit etwaigen Familienangehörigen das Geschäft betreiben.
- 3. Die Möglichkeit der Geschäftsinhaber, an Sonntagen das Geschäft zu öffnen, ist für jeden Ort in Mecklenburg-Vorpommern, der eine hohe touristische Frequentierung in der Hauptsaison vorweist, vorzusehen. Dies soll nicht allein durch die Bettenauslastung angezeigt werden, sondern auch durch Berücksichtigung von Tagestouristen an zentralen Orten und die, durch Änderung des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes neu geschaffenen, "Tourismusorte" beziehungsweise "Tourismusregionen" mit einzuschließen.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Sonntagsöffnungszeiten gehören zu den wichtigsten touristischen Errungenschaften Mecklenburg-Vorpommerns und garantieren die Versorgung unserer Tages- und Übernachtungsgäste. Um diesen Standortfaktor zu sichern, soll es zukünftig weiteren Betrieben gestattet sein, in der Hauptsaison sonntags zu öffnen.

Weiter sollte es in der Nebensaison mindestens inhabergeführten Geschäften ermöglicht werden, auch sonntags geöffnet haben zu dürfen. Zur Wahrung des grundgesetzlich geschützten arbeitsfreien Sonntages dürfen allerdings keine Angestellten beschäftigt werden.

Weitere Orte sollen zur bestehenden Regelung hinzugefügt werden können, die durch touristische Frequentierung an zentralen Orten betroffen sind beziehungsweise entsprechend prädikatisiert wurden, um dem Bedarf gerecht zu werden.